



## Statuten

in Kraft gesetzt auf 27.05.2019



1. Allgemeines .....	3
Art. 1 .....	3
2. Zweck, Aufgaben .....	3
Art. 2 .....	3
Art. 3 .....	4
3. Mitgliedschaft .....	4
Art. 4 .....	4
Art. 5 .....	4
Art. 6 .....	5
Art. 7 .....	5
4. Organe .....	5
Art. 8 .....	5
4.1 Mitgliederversammlung .....	5
Art. 9 .....	5
Art. 10 .....	6
Art. 11 .....	6
Art. 12 .....	7
Art. 13 .....	7
4.2 Vorstand .....	7
Art. 14 .....	7
Art. 15 .....	8
Art. 16 .....	8
Art. 17 .....	9
4.3 Revisionsstelle .....	10
Art. 18 .....	10
Art. 19 .....	10
5. Geschäftsleitung .....	10
Art. 20 .....	10
6. Finanzwesen .....	10
Art. 21 .....	10
Art. 22 .....	11
7. Schlussbestimmungen .....	11
Art. 23 .....	11
Art. 24 .....	11
Art. 25 .....	11

# 1. Allgemeines

## Art. 1

Name, Rechtsform, Sitz	<sup>1</sup> Das <i>Schweizerische Rote Kreuz Kanton Bern (SRK Kanton Bern)/Croix-Rouge suisse Canton de Berne (CRS Canton de Berne)</i> ist ein Verein nach Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Standort der Hauptgeschäftsstelle.
Stellung	<sup>2</sup> Das SRK Kanton Bern ist eine Mitgliedsorganisation des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK). Es anerkennt die in den Statuten des SRK festgehaltenen Rechte und Pflichten eines Rotkreuz-Kantonalverbandes.
Gebiet	<sup>3</sup> Das SRK Kanton Bern ist mit seiner Hauptgeschäftsstelle und seinen Regionalstellen (Mittelland, Emmental, Seeland, Jura bernois, Oberaargau, Oberland) im ganzen Kantonsgebiet tätig. Es achtet insbesondere auf die Bedürfnisse und Anliegen des französischsprachigen Bevölkerungsteils im Kanton Bern.
Sprache	<sup>4</sup> Das SRK Kanton Bern ist deutsch- und französischsprachig.

## 2. Zweck, Aufgaben

### Art. 2

Zweck	<sup>1</sup> Das SRK Kanton Bern erfüllt humanitäre Aufgaben im Sinn der Rotkreuz-Grundsätze der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. <sup>2</sup> Es verbreitet und verankert die Rotkreuz-Grundsätze in der Bevölkerung. <sup>3</sup> Es bietet insbesondere Dienstleistungen in den Bereichen Entlastung, Gesundheitsversorgung, Integration und Bildung an. <sup>4</sup> Es bekennt sich zu dezentralen operativen Strukturen und einer regionalen Verankerung. <sup>5</sup> Es fördert die Zusammenarbeit der im Namen des SRK tätigen Organisationen im Kanton Bern. <sup>6</sup> Es unterstützt die Zusammenarbeit mit Organisationen, die im Namen des SRK tätig sind. <sup>7</sup> Es fördert die Zusammenarbeit mit humanitären Organisationen, die ähnliche Zwecke wie das SRK verfolgen.
-------	---

### **Art. 3**

Aufgaben

<sup>1</sup> Das SRK Kanton Bern erfüllt seine Aufgaben gemäss den Beschlüssen und Empfehlungen der nationalen SRK Kooperationsgremien.

<sup>2</sup> Es vertritt die Interessen des SRK Kanton Bern in den Gremien des SRK und gegenüber Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit auf kantonaler Ebene.

<sup>3</sup> Es fördert den Einsatz von Freiwilligen.

<sup>4</sup> Es fördert das Jugendrotkreuz.

### **3. Mitgliedschaft**

#### **Art. 4**

Mitglieder

<sup>1</sup> Das SRK Kanton Bern umfasst Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder.

<sup>2</sup> Einzelmitglieder sind natürliche Personen, welche nach Unterzeichnung einer Beitrittserklärung die Tätigkeiten des SRK Kanton Bern mit einem durch die Mitgliederversammlung festzulegenden jährlichen Mindestbeitrag unterstützen. Mitarbeitende, Freiwillige und Ehrenamtliche vom SRK Kanton Bern können Mitglieder werden.

<sup>3</sup> Kollektivmitglieder sind juristische Personen, welche nach Unterzeichnung einer Beitrittserklärung die Tätigkeiten des SRK Kanton Bern mit einem durch die Mitgliederversammlung festzulegenden jährlichen Mindestbeitrags unterstützen.

<sup>4</sup> Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um das Rote Kreuz und das SRK Kanton Bern besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

Mitgliederbeitrag

<sup>5</sup> Die Mitgliederversammlung legt einen jährlichen Mindestbeitrag für jede Mitgliederkategorie fest. Die Mitglieder können einen höheren Mitgliederbeitrag als den Mindestbeitrag frei wählen.

<sup>6</sup> Für freiwillige und ehrenamtliche Tätigkeiten kann der Mitgliederbeitrag erlassen werden. Der Vorstand kann jährlich darüber entscheiden. Der Beschluss wird protokolliert.

<sup>7</sup> Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

#### **Art. 5**

Stimm- und Wahlrecht

<sup>1</sup> Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung.

Sistierung <sup>2</sup> Das Stimm- und Wahlrecht wird während des Arbeits- oder Einsatzverhältnisses den Mitarbeitenden mit Arbeitsvertrag, Freiwillige mit Einsatzvereinbarung und Ehrenamtliche (Vorstand, Kommissionen) des SRK Kanton Bern gemäss Vorgaben ZEWO und Corporate Governance sistiert.

## **Art. 6**

Kündigung <sup>1</sup> Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

Ausschluss <sup>2</sup> Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

## **Art. 7**

Haftung <sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des SRK Kanton Bern haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des SRK Kanton Bern ist ausgeschlossen.

# **4. Organe**

## **Art. 8**

Organe <sup>1</sup> Die Organe des SRK Kanton Bern sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

### **4.1 Mitgliederversammlung**

## **Art. 9**

Funktion <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SRK Kanton Bern.

Vorsitz <sup>2</sup> Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vereinspräsidium. Es wird durch das Vizepräsidium vertreten. Ist auch dieses verhindert, überträgt die Mitgliederversammlung den Vorsitz einem Vorstandsmitglied.

Stimmrecht <sup>3</sup> Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

## **Art. 10**

Einberufung

<sup>1</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Das Datum für die ordentliche Mitgliederversammlung wird bis 31. Januar festgelegt und auf der Website publiziert.

<sup>2</sup> Sie wird durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin durch Ausschreibung in der Mitgliederzeitschrift einberufen und auf der Website publiziert.

<sup>3</sup> Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

<sup>4</sup> Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder statt.

## **Art. 11**

Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung beschliesst

- die Statuten
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Grundsätze der Entschädigungen für die Mitglieder des Vorstands und den Präsidenten/die Präsidentin
- die Auflösung des Vereins

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung entscheidet

- über Anträge des Vorstands
- über statutenkonform eingereichte Anträge der Mitglieder
- über die Ernennung von Ehrenmitgliedern

<sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung genehmigt

- das Protokoll der Mitgliederversammlung
- den Jahresbericht
- die Jahresrechnung, nimmt den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis und erteilt dem Vorstand Décharge

<sup>4</sup> Die Mitgliederversammlung wählt

- die Mitglieder des Vorstands
- den Präsidenten/die Präsidentin sowie den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin des Vorstands
- die Revisionsstelle

<sup>5</sup> Die Mitgliederversammlung nimmt Kenntnis

- von der Strategie
- vom Jahresbudget
- von der Vereinstätigkeiten

## Art. 12

Beschlüsse

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Gang die absolute, im zweiten Gang die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit im zweiten Gang entscheidet das Los.

<sup>2</sup> Beschlüsse über die Änderung der Statuten und der Anhänge zu den Statuten bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

<sup>3</sup> Beschlüsse über die Auflösung oder Fusion des Vereins bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

<sup>4</sup> Bei Abstimmungen und Wahlen werden weder Enthaltungen noch leere oder ungültige Zettel für die Berechnung der Mehrheiten berücksichtigt.

<sup>5</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen auf Begehren eines Fünftels der anwesenden Mitglieder geheim.

## Art. 13

Protokoll

<sup>1</sup> Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Es liegt für die Mitglieder bei der Hauptgeschäftsstelle zur Einsichtnahme auf.

## 4.2 Vorstand

### Art. 14

Funktion

<sup>1</sup> Der Vorstand ist das oberste Leitungsorgan des SRK Kanton Bern.

Zusammensetzung

<sup>2</sup> Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Präsident/in, zwei Vizepräsidenten sowie mindestens vier bis maximal sechs weiteren Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist darauf zu achten, dass die notwendigen Führungs- und Fachkompetenzen vorhanden sind. Bei der Auswahl der Mitglieder wird die regionale Verteilung und Herkunft berücksichtigt.

<sup>3</sup> Mitglieder des Vorstands dürfen nicht in einem Auftrags- oder Anstellungsverhältnis zum SRK Kanton Bern stehen.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die gesamte Amtszeit eines Mitglieds des Vorstands ist auf 12 Jahre beschränkt. Wird ein Mitglied des Vorstands in das Präsidium gewählt, verlängert sich seine gesamte Amtszeit auf höchstens 16 Jahre.

<sup>5</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

<sup>6</sup> Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse oder Kommissionen einsetzen und wieder auflösen, denen auch externe Personen angehören dürfen. Der Vorstand wählt den Vorsitz der Kommission und bestätigt deren Mitglieder.

## **Art. 15**

Vorsitz

<sup>1</sup> Der Vorstand tagt unter dem Vorsitz des Präsidiums oder des Vizepräsidiums; sind alle an einer Sitzungsteilnahme verhindert, bestimmt der Vorstand ein Vorstandsmitglied als Tagesvorsitzenden/Tagesvorsitzende.

Einberufung

<sup>2</sup> Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder zusammen.

<sup>3</sup> Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Traktanden.

<sup>4</sup> Zu Traktanden, die nicht zuvor bekanntgegeben wurden, können nur Beschlüsse gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und alle Vorstandsmitglieder, die ihre Stimme abgeben, einer Traktandierung zustimmen.

## **Art. 16**

Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht aufgrund von Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

<sup>2</sup> Der Vorstand vertritt die Interessen des SRK Kanton Bern in den Gremien des SRK und gegenüber Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit auf kantonaler Ebene.

<sup>3</sup> Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse durch.

<sup>4</sup> Der Vorstand überwacht die Tätigkeiten des Vereins.

<sup>5</sup> Der Vorstand regelt seine Arbeitsweise sowie die Führung und Organisation des SRK Kanton Bern in einer Geschäftsordnung.

<sup>6</sup> Der Vorstand beschliesst

- die strategischen Ziele für das Leistungsangebot gemäss Art. 2 und 3
- den Mehrjahresplan
- den Mehrjahresfinanzplan
- die Jahresziele
- das Jahresbudget
- die Grundsätze des Finanz-, Rechnungs- und Kontrollwesens
- die Geschäftsordnung
- die Entschädigung für die Mitglieder des Vorstands und des Präsidiums gemäss den Grundsätzen der Entschädigung



- <sup>7</sup> Der Vorstand entscheidet
- über Anträge der Vorstandsmitglieder
  - über Anträge der Geschäftsleitung
- <sup>8</sup> Der Vorstand verabschiedet zuhanden der Mitgliederversammlung
- den Jahresbericht
  - die Jahresrechnung und nimmt den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis
- <sup>9</sup> Der Vorstand
- legt den Standort der Hauptgeschäftsstelle und der regionalen Geschäftsstellen und Aussenstellen fest
  - regelt die Struktur und Verantwortlichkeiten der operativen Geschäftseinheit
  - wählt, beaufsichtigt und entlässt den Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin und die Mitglieder der Geschäftsleitung
  - steuert und überwacht die für die Zielerreichung notwendige Mittelverwendung
- <sup>10</sup> Der Vorstand bezeichnet die unterschriftsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.
- <sup>11</sup> Der Vorstand bestimmt die Vertretung des SRK Kanton Bern in der Rotkreuzversammlung, in der nationalen Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände und in der nationalen Konferenz der Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen.
- <sup>12</sup> Der Vorstand nimmt Stellung zu Vernehmlassungen des SRK und staatlicher Stellen.
- <sup>13</sup> Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft des SRK Kanton Bern in anderen Organisationen.
- <sup>14</sup> Der Vorstand schliesst Vereinbarungen mit Behörden, Organisationen und Unternehmungen auf kantonaler Ebene ab.

## **Art. 17**

### Beschlüsse

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- <sup>2</sup> Er beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann der/die Vorsitzende den Stichentscheid geben.
- <sup>3</sup> Enthaltungen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- <sup>4</sup> Der Vorstand beschliesst im schriftlichen Zirkularverfahren, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Zirkularverfahren zustimmen und die gemäss Art. 17 Abs. 2 erforderliche Mehrheit zustande kommt.

## 4.3 Revisionsstelle

### Art. 18

- Zusammensetzung
- <sup>1</sup> Mit der Revision wird eine unabhängige, gesetzlich anerkannte Revisionsstelle beauftragt.
- <sup>2</sup> Die Anforderungen an die Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- <sup>3</sup> Der Auftrag ist befristet auf ein Jahr. Er endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine erneute Beauftragung ist zulässig.

### Art. 19

- Zuständigkeit
- <sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des SRK Kanton Bern.
- <sup>2</sup> Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung und stellt entsprechende Anträge.

## 5. Geschäftsleitung

### Art. 20

- Geschäftsleitung
- <sup>1</sup> Der Vorstand wählt den Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin, dessen/deren Stellvertreter/in und die Mitglieder der Geschäftsleitung (Abteilungsleiter/innen, Regionalstellenleiter/innen, Leiter/in Servicezentrum) und stellt diese ein.
- Aufgaben
- <sup>2</sup> Der/die Hauptgeschäftsführer/in leitet das SRK Kanton Bern operativ und erledigt zusammen mit der Geschäftsleitung die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- <sup>3</sup> Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin und der Geschäftsleitung sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- <sup>4</sup> Der/die Hauptgeschäftsführer/in und die Stellvertretung nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung und an den Vorstandssitzungen teil.

## 6. Finanzwesen

### Art. 21

- Mittel
- <sup>1</sup> Das SRK Kanton Bern finanziert seine Tätigkeiten namentlich mit
- Mitgliederbeiträgen
  - Erträgen aus Dienstleistungen
  - Entschädigungen der öffentlichen Hand
  - Beiträgen der humanitären Stiftung SRK

- Spenden, Legaten, Erbschaften
- Vermögenserträgen

## **Art. 22**

Jahresrechnung <sup>1</sup> Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **Art. 23**

Revision der Statuten <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung beschliesst die ganze oder teilweise Revision der Statuten des SRK Kanton Bern auf Antrag des Vorstandes.

### **Art. 24**

Auflösung des Vereins <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung beschliesst die Auflösung oder Fusion des SRK Kanton Bern auf Antrag des Vorstands.

<sup>2</sup> Der Vorstand vollzieht den Beschluss.

<sup>3</sup> Das Vereinsvermögen wird in diesem Fall unwiderruflich nach Erledigung aller Verbindlichkeiten dem SRK übergeben.

### **Art. 25**

Inkrafttreten <sup>1</sup> Die vorstehenden revidierten Statuten sind auf Antrag des Vorstands am 30.05.2017 von der Delegiertenversammlung beschlossen worden.

<sup>2</sup> Sie ersetzen die Statuten des SRK Kantonalverbandes Bern vom 18.06.2012.

<sup>3</sup> Sie treten auf 1. Januar 2018 in Kraft.

<sup>4</sup> Art. 10, Abs. 2 ist auf Antrag des Vorstands am 27.05.2019 von der Mitgliederversammlung angepasst worden.

Bern, 30.05.2017

Die Präsidentin:

Annalise Eggimann

Die Vizepräsidentin:

Daniela Diethelm